

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (fraktionslos)
– Drucksache 17/12343 –

Sanierung von Bahnbrücken in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12343** – vom 9. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

In der Ausgabe 24 der Wirtschaftswoche vom 5. Juni 2020 ist einer Aufstellung zu entnehmen, dass von 1 862 Bahnbrücken in Rheinland-Pfalz bei 74,4 % Sanierungsbedarf besteht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung diese Angaben bestätigen?
2. Bei welchen dieser Brücken ist eine komplette Erneuerung nötig?
3. Bei welchen dieser Brücken ist eine Instandsetzung möglich?
4. Wie sehen die konkreten Planungen für die Durchführung der Erneuerungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten aus?
5. Welche Kosten kommen für die geplanten Erneuerungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten auf den Landeshaushalt zu?
6. Mit welchen Auswirkungen auf den Bahnverkehr rechnet die Landesregierung bei der Durchführung dieser Sanierungsarbeiten?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die in der Kleinen Anfrage zitierte Zahl kann so nicht bestätigt werden. Die Deutsche Bahn AG ordnet nach dem geltenden Regelwerk die Brückenbauwerke im Rahmen der turnusmäßigen Prüfungen den folgenden vier Zustandskategorien zu:

Zustandskategorie 1: Punktuelle Schäden am Bauwerk/Bauwerksteil, welche die Sicherheit nicht beeinflussen. Maßnahmen des vorbeugenden Unterhalts sind bei langfristig (länger als 30 Jahre) zu erhaltenden Bauwerken/Bauwerksteilen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.

Zustandskategorie 2: Größere Schäden am Bauwerk/Bauwerksteil, welche die Sicherheit nicht beeinflussen. Maßnahmen des vorbeugenden Unterhalts sind bei lang- und mittelfristig (länger als 18 Jahre) zu erhaltenden Bauwerken/Bauwerksteilen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

Zustandskategorie 3: Umfangreiche Schäden am Bauwerk/Bauwerksteil, welche die Sicherheit nicht beeinflussen. Eine wirtschaftliche Instandsetzung ist noch möglich und zu prüfen.

Zustandskategorie 4: Gravierende Schäden am Bauwerk/Bauwerksteil, welche die Sicherheit noch nicht beeinflussen. Eine wirtschaftliche Instandsetzung ist nicht mehr möglich.

Im Einzelnen ergibt sich für Rheinland-Pfalz nach dem Infrastrukturkataster 2019 die folgende Zustandsverteilung:

Bauwerkszustand	Anzahl	Anteil
Zustandskategorie 1	484	26 %
Zustandskategorie 2	788	42 %
Zustandskategorie 3	506	27 %
Zustandskategorie 4	88	5 %
Gesamt	1 866	100 %

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass bei keiner der genannten Brücken ein Sicherheitsrisiko besteht, da die Bauwerke

dann gesperrt wären.

Zu Frage 4:

Die Instandhaltungsarbeiten an Eisenbahnbrücken finden rollierend und bei Schädigungen gemäß den Empfehlungen der Brückengutachten aus den turnusmäßigen Prüfungen statt. Die Entscheidung darüber, welche Brücke zu welchem Zeitpunkt erneuert werden muss, trifft die DB Netz AG im Rahmen ihrer Investitions- und Instandhaltungsplanung.

Zu Frage 5:

Eisenbahnbrücken werden von der DB Netz AG instand gehalten und erneuert. Kosten kommen auf das Land nur dann zu, wenn die Bauwerke unter die Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes fallen.

Zu Frage 6:

Hierzu können vonseiten der Landesregierung keine konkreten Aussagen getroffen werden.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin